

STIMMRECHTSPOLITIK DER SOCIETE DE GESTION PREVOIR

am 15. Juli 2013

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR übt sämtliche mit den Wertpapieren der von ihr verwalteten OGAW verbundenen Eigentumsrechte aus. Zu diesen Rechten zählen die Stimmrechte.

Im vorliegenden Dokument werden die Modalitäten und Grundsätze der Ausübung der Stimmrechte aus den von den verwalteten Fonds gehaltenen Wertpapieren durch die SOCIETE DE GESTION PREVOIR dargelegt.

Es wurde in Übereinstimmung mit Artikel 314-100 ff. der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) erstellt.

1. Modalitäten der Stimmrechtsausübung

Die allgemeine Ausrichtung der Stimmrechtspolitik für die OGAW wird von der Geschäftsleitung der SOCIETE DE GESTION PREVOIR in Abstimmung mit den OGAW-Verwaltern festgelegt.

Emittenten nach französischem Recht:

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR nimmt systematisch an den Abstimmungen teil, wenn sich der Anteil der mit Stimmrechten verbundenen Aktien des Emittenten in einem OGAW auf mindestens 5% von dessen Nettovermögen beläuft.

Emittenten nach ausländischem Recht:

Aufgrund des großen technischen Aufwands hat die SOCIETE DE GESTION PREVOIR beschlossen, nur in Ausnahmefällen an Abstimmungen von Emittenten nach ausländischem Recht teilzunehmen.

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR behält sich jedoch, unabhängig von der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Aktien, die Möglichkeit einer Teilnahme an den Hauptversammlungen aller Emittenten vor, wenn sie die zur Abstimmung vorgelegten Beschlüsse als zentral erachtet.

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR übt das Stimmrecht in der Regel per Briefwahl aus.

2. Grundsätze der Stimmrechtspolitik der SOCIETE DE GESTION PREVOIR

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR übt die Stimmrechte aus den von den verwalteten OGAW gehaltenen Aktien ausschließlich im Interesse der Anteilhaber aus.

Im Folgenden sind die wesentlichen Standpunkte dargelegt, die die SGP je nach Beschlusstyp vertritt. Die endgültige Bewertung trägt jedoch immer der besonderen Situation des jeweiligen Emittenten Rechnung.

- Beschlüsse über Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte oder der Governance-Qualität führen oder dem Grundsatz „Eine Aktie – ein Stimmrecht“ zuwiderlaufen, werden abgelehnt.

Bei anderen Beschlüssen: qualitative Bewertung von Art und Folgen des Beschlusses.

- Programme zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Beschlüsse über Genehmigungsanträge zur Ausgabe von Aktien ohne Bezugsrecht werden abgelehnt, wenn diese 10% des Grundkapitals übersteigen.

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

Qualitative Bewertung der Art des Beschlusses, wobei die SOCIETE DE GESTION PREVOIR die Modalitäten der Bekanntgabe von Finanzinformationen durch den Emittenten sowie die Performance des Unternehmens berücksichtigt.

- Ernennung und Abberufung der Unternehmensorgane

Eine Ernennung von Aufsichtsrats-, Vorstands- oder Verwaltungsratsmitgliedern, bei denen Interessenkonflikte vorliegen, wird abgelehnt.

Die Ernennung von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitgliedern wird abgelehnt, wenn diese nicht einen den innerhalb eines Jahres bezogenen Sitzungsgeldern entsprechenden Betrag in Aktien des Unternehmens investiert haben.

Bei anderen Beschlüssen: Einzelfallprüfung anhand objektiver Kriterien.

- Sogenannte reglementierte Vereinbarungen

Den Interessen der Aktionäre zuwiderlaufende reglementierte Vereinbarungen werden abgelehnt.

- Bestellung der Abschlussprüfer

Im Fall von Interessenkonflikten oder unzureichender Unabhängigkeit wird die Bestellung von Abschlussprüfern abgelehnt.

- Andere Beschlusstypen

Die Beschlüsse werden auf Grundlage der vom Verwaltungsrat des Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen einzeln geprüft.

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR behält sich das Recht vor, die oben dargelegten Grundsätze der Abstimmungspolitik nach eigenem Ermessen zu modifizieren, um den Interessen der Anteilhaber offensichtlich zuwiderlaufende Entscheidungen zu vermeiden.

3. Vorbeugung von und Umgang mit Interessenkonflikten

In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften hat die SOCIETE DE GESTION PREVOIR Regeln und Verfahren festgelegt, um mögliche Interessenkonflikte zwischen der SOCIETE DE GESTION PREVOIR und den Anteilhabern der verwalteten OGAW zu identifizieren und zu vermeiden.

Die Stimmrechtsausübung bei Versammlungen muss in völliger Unabhängigkeit erfolgen können.

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR ist verpflichtet, auf die Stimmrechtsausübung zu verzichten, wenn sie als Berater, Dienstleister oder Kunde des Emittenten, der Unternehmensleitung oder der Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder auftritt.

Der Compliance-Beauftragte der SOCIETE DE GESTION PREVOIR überwacht die Beziehungen der SOCIETE DE GESTION PREVOIR zu den Emittenten sowie die Verwendung der Finanzinstrumente auf diesen Listen durch die Verwaltung. Im Fall von Anomalien ergreift er geeignete Maßnahmen.

4. Information der Anteilhaber von OGAW

Die ungekürzten Richtlinien der in diesem Dokument zusammengefassten Stimmrechtspolitik können von Anteilhabern der verwalteten OGAW am Sitz der SOCIETE DE GESTION PREVOIR eingesehen werden oder werden diesen auf einfache Anfrage zugesandt.

Die SOCIETE DE GESTION PREVOIR stellt Anteilhabern von OGAW auf Anfrage Informationen zur Stimmrechtsausübung bei jedem der der Hauptversammlung eines Emittenten vorgelegten Beschlüsse zur Verfügung, sofern der jeweilige Anteil der von den OGAW gehaltenen Aktien dem in den vorliegenden Richtlinien festgelegten Mindestanteil entspricht.

Société de Gestion Prévoir
20, rue d'Aumale 75 306 Paris cedex 09
Tel.: 01 53 20 32 90 Fax: 01 53 20 32 91

Kapital: 3 000 000 Euro – Nummer im französischen Handelsregister: 552 015 380 RCS PARIS
Zulassung durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF am 29.01.1999 unter der Nummer: GP 99-05